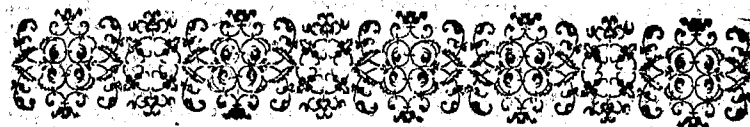


Verneuerte
Reich Ordnung
der Stadt Nürnberg.



Nürnberg/
Gedruckt bey Balthasar Scherffen.

M. D C. XXV.



Wir Burgermeister und Rath der Statt

Nürnberg/ Nach dem Wir mit sonderm mißfallen erfahren / das Unserer Anno 1614. gegebenen Reich Ordnung in vielweg nicht mehr in schuldige obacht genommen / sonder mit selbst erdachten Neuerungen vnd Auffätzen / den mehrern theil davon gewichen worden / Als haben Wir vmb gemeines Nutzen willen / solche Ordnung widerumben verneuern / an nothwendigen orten endern vnd verbessern lassen / wie vnterschiedlich hernach folget:

Dreyer Aufschaitn.

Erstlich die Aufstheilung der Dreyer / bezuglangend / sollen dieselben hinfürter / nicht mehr durch die bishero bestellte beide Aufschaitler (die nunmehr weiter nicht zugebrauchen) sondern durch den Rectorem der Schul in dessen Pfarz die Reich ist / außgetheilt werden / allein den jenigen Schülern dieselben zugeben / vnd genießen zulassen / welche in die Schul deren orten zugehn pflegen.



pflügen. Darumben dann der Rector verführter Schul da die Leich ist / ein Verzeichnuß seiner Scholaren machen / dieselbin das Laidhaus / alda man Dreyer aufzuthailen vorhabens ist / schicken / vnd die Dreyer soviel man deren bedarff / ihme zuzustellen begeren lassen / die er alsdann / weiln die Schuler sich zuvorn alle in der Schul versambeln müssen / in hinweggehung vnd holung der Leich nach einander dem bisshero gehabtten gebrauch nach / jedem was ihme gebühret / außgeben / vnd sonstem keinem einigen Menschen mehr / weder den Schaffern / Schulmeistern / Schuldienern / Messnern / Knechten in den Pfarzhöfen / oder andern die sie gleichsam für ein Almosen begehren / nichts davon geben / für welche sein bemühung man dem Rectori einen halben gulden / vnd nicht mehr zu lohn geben soll / bey straff zehen gulden.

Kränk / verstorbner lediger Personen.

Der Kränk halben / so man ledigen frandts Personen / oder kleinen Kindern / auff die Todtenbahr oder tröglein zu legen pflüget / thun Wir diese verordnung / weiln es ein zeithero mit denselben zu sehr übermacht worden / vnd grosser vnkosten daraußgangen / das man hinfürter bemelten Personen ferner keine andere Kränk aufflegen soll / als
von

von Rosmarin Pflanken / ohne Schin / Gold / Silber / Seiden / noch anderer zierligkeit / bey straff zehen Gulden / dabey dann den Seelfrauen vnd Todtengrabern hiemit in sonderheit eingebunden vnd befohlen wird / solches in acht zu nehmen / wenn sie mehr köstlichkeit an solchen Kränken ersuchen / das sie dieselbe nicht auffmachen / noch andern auffzumachen gestatten / auch ermelte Todtengräber oder jemandts anders / die Leichen auff dem Gottsacker nicht wider öffnen sollen / bey vermeidung vorgesezter straff.

Leichbegängnuß.

Die weil bisshero bey den Leichbegängnußten viel zeit vergebenlich zugebracht vnd verloren worden / in dem man vom Laidhaus in das klaghaus / vnd dannen in die Kirchen gangen / hernacher erst die Leich abgeholt / vnd von dannen widerumb in ein besonder Laidhaus zum abdanken eingangen: Also wollen Wir / das erste klaghaus abgeschafft / vnd hiemit befohlen haben / das mit dem Kläger von Haus auß / zehen in zwölff Personen nach gestalt der Freundschaft / ein viertel stund vor dem Betleuten den nechsten in die Kirchen gehen / dahin alle andere Personen / so zum Laid gebeten werden oder nicht / sobald man die Betglocken

cken leitet / sich versamen / vnd der Laidbieter in der Kirchen bey den Stülen / darein das Laid gestellt wird / stehen / auff diejenige / so in das Laid geschriben / acht geben / vnd denselben anzeigen soll / in welchem glied sie beschiden worden sein / von dannen auß / man die Leich in der Procession abholen / vnd den Kläger in das Abdankhaus (ohne presentation des bisshero gebräuchlichen Trunks) vnd wider darauf nur mit zehen oder zwölf Personen / in sein Haus belaiten sollen / bey straff zehen gulden.

Träger Lohn.

Man soll auch den Trägern / für Hüt / Binden / vnd alles anders / mehr nicht zu lohn geben / dann einem jedem ein halbe Maß Wein / vnd einen gulden in Münz / bey straff vorangesehter zehen gulden / die auff den Geber vnd Nehmer verstanden werden sollen / dargegen sie sich mit Hüten / die sich zum Laid gebühren / selbst versehen sollen.

Egehalten Kleiden.

Demnach auff begebene Todesfall in den Freundschaften mit Klaidung der Egehalten / weit gegriffen vnd grosser vntkosten auffgewendet worden / können Wir dasselbige (so zwar mehr außpracht dann notdurfft halben geschehen /) ferner nicht

nicht gestatten / sonder geben darinn diese maß / das hinfürter keine andere Egehalten / als die zur zeit eines abgestorbenen Ehegenossen / oder vogtbarer kinder in denselben Haus / oder bey des verstorbenen Eltern / vnd verheyrathen kindern in Diensten seyen / doch allein in Poy / Amsterdam / oder dergleichen geringere Tuch geklaidet / der Magd Prüstlein vnd Schürzstuck von geringern Zeugen : vnd die Laidhauben / auch von Wüllen schlechten Tuch / mit schwarzen kröpffen breimlein oder außschlagen / glatt ohne knopff vnd Portenwerck / gemacht werden mögen / vnd das man das klaiden der kleinen kinder / ausser deren in des verstorbenen haus / weils ihnen damit wenig beholfen / soll gar vnterlassen / bey straff fünfzig gulden.

Küß.

Als man bisshero im gebrauch gehabt / das man ein besonder Küß / vnd noch ein Golttschen oder ander Leinen Tuch auff die Todten Pahr gelegt / vnd selbiges nach der begräbnis in die Sündel geben / thun wir solches alles hiemit abschaffen / vnd verordnen / das an dessen statt bey den Dreyerleichen zwen gulden / vnd bey andern ein gulden / in die Sündel den Armen Sündelkindern zur vnterhaltung geliefert werden soll.

Leichs

Leich Wörtel.

Gleicher gestalt / sollen alle Leich wörtel vnd übermässig Trinken bey den Handwerckern bey straff zehen gulden / vnd beneben auch verbotten sein / daß in dem Haus des abgestorbenen hin fürter niemanden dann allein die jenigen / so in das Haus gehörig / beneben einer Seelfrauen / die bey der Leich sitzt / vnd ihre besondere verrichtung hat / sollen gespeiset werden / alles bey straff fünf vnd zwanzig gulden.

Frauen Laide.

Ebenmessig / nach dem bey den Erbarn Leichen / mit dem Frauen oder Weiber Laide viel vnordnungen sürgangen so allerley vngelassenheit verursacht / als soll dasselbige Weiberlaide / bis auff die Eltern / Geschwisterigt / vnd Geschwisterigt kindern / des verstorbenen / bey voriger straff der fünf vnd zwanzig gulden.

Die braiten Pändt an dem Nagd stauchen / allerdings / außserhalb vorgemelter des verstorben Eltern vnd Geschwisterigten / bey gleicher Pöden ganz vnd gar abgeschafft sein.

Kinder Laide.

Daß man auch hin fürter bey einem Kinds Laide mehr nicht als fünfzig Weibspersonen zur Leich

Leich bitten solle / bey straff zehen gulden / welche so wol die jettigen / so über bemelte anzahl bitten lassen / als die Personen so das bitten zum Laide verrichtet / zu bezahlen schuldig sein soll.

In den übrigen Punkten voriger Leich Ordnung. Als das man die kostbarlichen anschreiben der verstorbenen Personen / unterlassen / vnd von einer Tafel bey den Erbarn aber zehen kreuzer anzuschreiben nicht geben.

Die Todtenbahnen vnd Leichttücher ganz vnd gar nicht zieren.

Beysingung der Leichen durch die State vnd auff den Kirchhöfen keine figural gesang gebrauchen.

Die Schuldiener von den besonder begehrten gefangen / aber ihre belohnung / weiter nichts begeren noch nehmen.

Daß bey den Dreher Leichen dem Schaffer vnd acht Caplonen wie auch dem Schulmeister / über ein gulden / oder nach eines jeden guten willen darfür ein Gulden groschen vnd den andern Schuldienern über ein halben gulden.

Desgleichen dem Findelvatter der die Findelkinder führet / nicht mehr dann vier zwölfser.

Jedem Kerzenträger zwey zwölffer/ Einem
Solefactorn in der Schuel zehen kreuzer.

Jedem Schützen vnd Bettelrichter/ so raum
vnter den Leuten vnd vnbendigen Gesind/ so wol
in der Statt als draussen auff den Kirchhöfen ma-
chen/ zwen zwölffer.

Vnd den zwey vnd vierzig Schulern/ so mit
hinauß auff die Gottsacker zugehn pflegē/ daselb-
sten die Leich besingen/ ein gulden den sie vnter sich
vertheilen mögen/ zur belohnung gegeben werden
soll/ lassen Wir es noch der zeit allerdings darben
bewenden/ es würde dann ins künfftig von nöten
thun/ in einem oder dem andern noch mehrere en-
derung vorzunehmen.

Darnach wisse sich menniglich zurichten/ vnd
vor straff vnd schaden zu hüten.

Decretum in Senatu,

1. Decemb. 1625.

